

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

vom 2. August 1968
in der Fassung vom 1. Mai 1988

zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in seiner geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, anderseits, für die

BERUFSGRUPPE STUKKATEURE UND GIPSER.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich:

- a) **räumlich:** auf das Gebiet der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- b) **fachlich:** auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe **Stukkateure und Gipser**, im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) **persönlich:** auf alle Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge, die in einem der in b) genannten Betriebe beschäftigt sind.

§ 2 LEISTUNGSRICHTSÄTZE

Wenn Überzugsarbeiten mit **Haftgips** und Arbeiten nach dem Zusatzübereinkommen für Stukkateure und Gipser im Gesamtausmaß von weniger als 200 m² ausgeführt werden, sind diese auf Grund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entweder nach Leistung oder nach aufgewendeten Arbeitsstunden zu entlohnen.

Bei Arbeiten im Gesamtausmaß von mehr als 200 m² sind die Überzugsarbeiten mit Haftgips zu den nachstehenden Leistungsrichtsätzen zu entlohnen.

1. Überzugsarbeiten einseitig auf Betonfertigteilwänden oder Decken mit glatter, krätzenfreier Ansichtsfläche ohne Auswerfen von Leitungsschlitzten oder sonstigen Vermauerungen, jedoch inklusive allfälligem Bandagieren von Ichsen und Plattenstößen 0,34
2. Wie Position 1. beschrieben, jedoch inklusive Arbeiten von kleinen Krätzen (Stoßverguß) und Auswerfen von Leitungsschlitzten und sonstigen Rohrvermauerungen. Einarbeiten von Fensterbrettern und Herstellen kleiner Rauchabzüge 0,46
3. Glatte Betondecken (krätzenfrei, stufenlos mit Spezialschalung hergestellt) überziehen mit Haftgips inklusive allfälligem Bandagieren 0,34
4. Überzugsarbeiten einseitig auf Gipsfertigteilwänden oder Decken inklusive Ergänzen von eventuellen Schäden und Fehlern innerhalb der Gipsbeschichtung der vorgefertigten Elemente sowie Auswerfen, Ebnen von Wandanschlußstellen und Leitungsschlitzten..... 0,40
5. Stiegenuntersichten, Stiegenhausdecken, Podestuntersichten bei Fertigteilbauten inklusive Wangenausbildung und Anschlüssen an Stufen, jedoch ohne Herstellung allenfalls erforderlicher Schutzgerüste. Als Stiegenuntersichten und Podestuntersichten sind zu verstehen, die Stiegenläufe, ebene Zwischenpodeste und ebene Verbindungsstücke zwischen schrägen Stiegenläufen in der maximalen Breite der Stiegenläufe bzw. Podestuntersichten 0,83
6. Bei Arbeiten an Stiegenhauswänden, jedoch nur im Bereich von versetzten Stufen bzw. Sockelleisten, als Erschwernis eine Aufzählung auf die Pos. 1 - 4 auf den jeweiligen Quadratmeterpreis von 10%.

In den Leistungssätzen ist das Herstellen der erforderlichen Gerüstung, Abladen und Hochtransport des Materials in alle Geschoße und Abtragen des Schuttes mitinbegriffen, ebenso sind die entsprechenden Anschlüsse an Türen, Fenster oder sonstigen Einbauteilen herzustellen. Die Leistungsabrechnung hat hohl für voll zu erfolgen, Fenster und Türen über 4 m² sind abzuziehen.

Die Richtsätze enthalten:

- a) Die in Quadratmeter ausgedrückte Leistung von 3 Facharbeitern und 1 Hilfsarbeiter in einer 40stündigen Arbeitswoche.

b) Die in Stunden ausgedrückte Arbeitsdauer zur Ausführung eines Quadratmeters der vorangeführten Arbeiten, wobei die Leistung des Facharbeiters und des Hilfsarbeiters (1/3) zusammengezählt sind.

Berechnung dafür:

160 Arbeitsstunden dividiert durch die Wochenarbeitsleistung nach Richtsatz a) ergibt die Mittellohnstunden nach Richtsatz b).

§ 3 LEISTUNGSBERECHNUNG

Die Berechnung der Entlohnung erfolgt in der Weise, daß das Produkt aus dem KV-Mittelstundenlohn und dem Richtsatz b) mit der erzielten Arbeitsleistung (ausgedrückt in m²) multipliziert wird.

(Mittelstundenlohn x Richtsatz b) x Arbeitsleistung in m²).

Grundsätzlich errechnet sich der Mittelstundenlohn aus 3 Kollektivvertragsstundenlöhnen eines Stukkateurs und 1 Kollektivvertragsstundenlohn eines Stukkateur-Hilfsarbeiters, wird jedoch aber anlässlich von Kollektivvertragslohnerhöhungen der Höhe nach kollektivvertraglich neu festgesetzt werden können. Der Mittelstundenlohn beträgt ab 1. Mai 1988 bzw. 2. Mai 1988 S 59,75 und ab 1. Mai 1989 S 61,42.

§ 4 SONSTIGES

1. Treten bei einer Arbeit Erschwernisse besonderer Art auf, die eine Leistung verlangen, welche nicht in den Leistungssätzen geregelt ist, hat, wie z.B. bei fehlendem Aufzug über dem 5. Geschoß ab Terrain, eine betriebliche Regelung auf Kosten des Arbeitgebers zu erfolgen.

2. Vorbereitungsarbeiten, z.B. Baustelleneinrichtung, Aufzugsmontage usw., sind mit dem Kollektivvertragsstundenlohn zu vergüten.

3. Durch Akkordarbeit darf die Qualität der Arbeit nicht leiden. Durch den Arbeitnehmer einwandfrei feststellbare selbstverschuldete Mängel sind von ihm kostenlos zu beheben.

4. Eine Versetzung des Akkordarbeiters von einer Akkordpartie zu einer anderen ist nach Tunlichkeit zu vermeiden.

5. Für jede vom Arbeitgeber zu vertretende Behinderung, die den normalen Arbeitsablauf der Akkordpartie hemmt, gebührt für die Zeit der Behinderung der kollektivvertragliche Stundenlohn.

6. Akkordlöhne, die kollektivvertraglich nicht vereinbart sind, sind unter Mitwirkung des Betriebsrates festzusetzen, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Einigung nicht zustande kommt.

§ 5 SCHLUßBESTIMMUNGEN

Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in der jeweils gültigen Fassung. Bereits bestehende günstigere Vereinbarungen werden durch dieses Zusatzübereinkommen nicht berührt.

Dieses Zusatzübereinkommen tritt in vorliegender Fassung mit 1. Mai 1988 in Kraft und kann von beiden vertragsabschließenden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Änderung des Zusatzübereinkommens zu führen.

Wien, am 10. Mai 1988

Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe

Dkfm. Hans **Vesely**
Innungsmeister

Karl **Matzka**
Innungssekretär

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter

Abg.z. NR Josef **Hesoun**
Vorsitzender

Johann **Driemer**
Zentralsekretär